

Merkblatt Kampfhunde



Definition

Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Gemeint sind die in der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (KampfhundeVO) aufgeführten Rassen bzw. Mischlinge aus diesen Rassen.

Die Haltung von Kampfhunden bzw. Mischlingen der Kategorie 1 (§ 1 Abs. 1 KampfhundeVO) ist ausnahmslos erlaubnispflichtig, da man hier grundsätzlich von einer gesteigerten Aggressivität ausgehen muss. Die Genehmigung kann jedoch nicht in Aussicht gestellt werden, sofern kein besonderes, außergewöhnliches Interesse vorliegt.

Bei Rassen/Mischlingen gemäß § 1 Abs. 2 KampfhundeVO (Kategorie 2) kann durch einen Sachkundenachweis belegt werden, dass dieser Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit aufweist. Die Haltung ab dem 18. Lebensmonat des Hundes ist nach Vorlage eines positiv ausfallenden Sachverständigengutachtens erlaubnisfrei und wird dann von der Gemeinde mittels eines Negativzeugnisses gestattet.

Vorläufiges Negativzeugnis

Mit der steuerrechtlichen Anmeldung Ihres Welpen im Steueramt, erhält das Ordnungsamt eine Mitteilung und setzt sich mit Ihnen in Verbindung. Vor Beginn des 6. Lebensmonats des Hundes gilt es ein vorläufiges Negativzeugnis zu beantragen, welches bis zum Ende des 17. Lebensmonats Ihres Hundes gültig ist.

Unbefristetes Negativzeugnis

Zu Beginn des 18. Lebensmonats des Kampfhundes muss dann ein Sachverständigengutachten (eines öffentlich bestellten und beeidigten Experten) mit dem Antrag auf ein unbefristetes Negativzeugnis beim Ordnungsamt vorgelegt werden. Der Nachweis über eine geeignete Haftpflichtversicherung (Mindestversicherungssumme 1 Mio. € für Personenschäden; 0,25 Mio. € für Sachschäden) ist ebenfalls einzureichen. Außerdem ist vom Halter im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Röhrmoos ein Führungszeugnis zu beantragen.

Sofern alle Voraussetzungen gegeben sind, wird das Negativzeugnis ausgestellt, Sie sind dann zur Haltung des jeweiligen Kampfhundes berechtigt. Ein Negativzeugnis kann in manchen Fällen Auflagen und Bedingungen enthalten, die im täglichen Umgang mit dem Hund zu beachten sind.

Das Negativzeugnis kann jederzeit von der Gemeinde widerrufen werden, sofern der Hund eine Sicherheitsstörung darstellt.

Verändernde Umstände

Hat der Hund einen neuen Halter, so muss von diesem Halter erneut der Antrag auf ein Negativzeugnis gestellt werden.

Im Falle eines Umzugs innerhalb Bayerns kann von der neuen Wohnsitzgemeinde das bereits bestehende Negativzeugnis anerkannt werden. Eine steuerliche Anmeldung und eine Anzeige mit Vorlage des Zeugnisses beim Ordnungsamt der neuen Wohnsitzgemeinde sind dennoch erforderlich.

Bußgeld

Mit Geldbuße kann geahndet werden, wer einen Kampfhund (nach KampfhundeVO) ohne gemeindliche Erlaubnis hält (10.000.- €) oder solche Kampfhunde züchtet (50.000.- €).

Weitere Auskünfte erhalten Sie von unserem Ordnungsamt:

*Frau Stefanie Kellner
Erdgeschoss, Zi.-Nr. 1a
Tel.: 08139/9301-12
E-Mail: ordnungsamt@roehrmoos.de*

Informationen über die Anmeldung Ihres Hundes und die für Kampfhunde anfallende Hundesteuer können Sie beim Steueramt der Gemeinde Röhrmoos einholen (Frau Claudia Kellner, steueramt@roehrmoos.de, 08139/9301-22).